



GEMEINDE NEULEHE

Neulehe, den 08.11.2021

PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Neulehe am 08. November 2021 im Jugendheim Neulehe

Es sind anwesend:

| | |
|-----------------------------|----------------------|
| Hanna Thomann, Neulehe | WGN |
| Jens Kampling, Neulehe | WGN |
| Thomas Runde, Neulehe | WGN |
| Günter Schlarmann, Neulehe | WGN |
| Reinhard Gansefort, Neulehe | CDU-Fraktion Neulehe |
| Christian Radtke, Neulehe | CDU-Fraktion Neulehe |
| Christian Rumpke, Neulehe | CDU-Fraktion Neulehe |
| Jan Hendrik Strack, Neulehe | UWG-Fraktion Neulehe |
| Gerrit Gansefort, Neulehe | UWG-Fraktion Neulehe |

Von der Samtgemeindeverwaltung:

| | |
|----------------|---------------------------|
| Hermann Wocken | Samtgemeindebürgermeister |
|----------------|---------------------------|

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Gansefort eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder herzlich willkommen und beglückwünscht sie zu Ihrer Wahl. Weiterhin begrüßt er Herrn Hermann Wocken sowie 32 Zuhörer.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Bürgermeister Gansefort stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest. Alle Ratsherren sind anwesend.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gansefort stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

Der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist nicht gegeben.

5. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder

Bürgermeister Reinhard Gansefort verpflichtet die einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) förmlich, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Weiterhin nimmt Bürgermeister Reinhard Gansefort die Pflichtenbelehrung vor und gibt insbesondere die §§ 40 - 42 NkomVG bekannt.

Ergänzend hierzu wurde der Gesetzestext der §§ 40 - 42 NkomVG dieser Beschlussvorlage zur Kenntnis angefügt.

6. Beschluss über den Verzicht auf den Verwaltungsausschuss gem. § 104 NkomVG

In der konstituierenden Sitzung kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass kein Verwaltungsausschuss gebildet wird.

Beschluss:

Der Rat beschließt sodann gem. § 104 NkomVG einstimmig, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden.

7. Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

a) Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Rat sowie deren Vorsitzende (n) und Vertreter (innen)

b) Feststellung des ältesten anwesenden und zur Leitung der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bereiten Ratsmitgliedes

c) Wahl

a) **Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Rat sowie deren Vorsitzende(n) und Vertreter(innen)**

Es wird durch Beschluss festgestellt, dass Fraktionen oder Gruppen nicht gebildet werden.

b) Feststellung des ältesten anwesenden und zur Leitung der Wahl des Bürgermeisters bereiten Ratsmitgliedes

Gem. § 105 NkomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

Der Rat stellt fest, dass Günter Schlarmann, geb. 27.01.1961, das älteste Ratsmitglied ist. Herr Schlarmann erklärt, dass er bereit ist, die Wahl des Bürgermeisters zu leiten und übernimmt sodann die Leitung der Sitzung.

c) Wahl

Herr Günter Schlarmann in seiner Funktion als Altersvorsitzender weist darauf hin, dass gem. § 67 NkomVG schriftlich gewählt wird. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Alsdann bittet er um Vorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Ratsmitglied Jens Kampling schlägt Hanna Thomann vor. Auf Befragen des Altersvorsitzenden erklärt sich Hanna Thomann zur Kandidatur bereit.

Der Altersvorsitzende fragt den Rat, ob weitere Vorschläge gemacht werden. Das ist nicht der Fall.

Da nur ein Vorschlag gemacht wurde und niemand widerspricht, wird durch Zuruf gewählt.

Hanna Thomann wird sodann mit 5 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zur Bürgermeisterin gewählt.

Auf ausdrückliches Befragen des Altersvorsitzenden nimmt Hanna Thomann die Wahl zu Bürgermeisterin an und bedankt sich für das ihr durch die Wahl erwiesene Vertrauen.

8. Vereidigung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden

Der Bürgermeister ist mit Annahme der Wahl kraft Gesetzes in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen und hat gem. § 65 des Nieders. Beamtengesetzes den Diensteid zu leisten.

Der Altersvorsitzende Günter Schlarmann nimmt sodann die Eidesleistung der neu gewählten Bürgermeisterin Hanna Thomann ab, die von dieser vorgelesen und unterschrieben wird.

9. Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeisterin Thomann stellt die Tagesordnung fest.

10. Beschluss über die Geschäftsordnung

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) gibt sich der Rat eine Geschäftsordnung, die jeweils für die Wahlperiode gilt. Sie stellt eine Ergänzung und Ausfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften dar.

Nach den Empfehlungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes wurde die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ratsausschüsse ausgearbeitet, die der Einladung angefügt war.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig über die Geschäftsordnung in der vorgelegten Form.

11. Beschluss über Wahleinsprüche

Der Gemeindewahlausschuss hat das endgültige Ergebnis der Kommunalwahl festgestellt. Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gab es eine 2-wöchige Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahl. Einsprüche sind keine eingegangen.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

12. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Gem. § 105 Abs. 4 NkomVG und § 5 der Hauptsatzung wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die den Bürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder sowie beim Vorsitz im Rat vertreten.

Zunächst beschließt der Rat, einen 1. Stellvertretenden Bürgermeister und einen 2. Stellvertretenden Bürgermeister zu wählen.

Bürgermeisterin Thomann weist darauf hin, dass gem. § 67 NkomVG schriftlich gewählt wird. Ist jedoch nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Ratsmitglied Günter Schlarmann schlägt als 1. Stellvertretenden Bürgermeister Jan-Hendrik Strack vor.

Auf Befragen erklärt sich Herr Strack zu einer Kandidatur bereit.

Bürgermeisterin Thomann fragt alsdann, ob weitere Vorschläge zu machen sind, das ist nicht der Fall. Es wird durch Handzeichen gewählt.

Herr Jan-Hendrik Strack wird mit 5 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zum 1. Stellvertr. Bürgermeister gewählt.

Auf Befragen nimmt Herr Strack die Wahl an und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Ratsmitglied Jan-Hendrik Strack schlägt als 2. Stellvertretende/n Bürgermeister Thomas Runde vor.

Auf Befragen erklärt sich Herr Runde zu einer Kandidatur bereit.

Bürgermeisterin Thomann fragt alsdann, ob weitere Vorschläge zu machen sind, das ist nicht der Fall. Es wird durch Handzeichen gewählt.

Herr Thomas Runde wird mit 5 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zum 2. Stellvertr. Bürgermeister gewählt.

Auf Befragen nimmt Herr Runde die Wahl an und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

13. Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse, Besetzung sonstiger Stellen

Rechtsgrundlage für die Bildung der Ausschüsse, die gebildet werden können, ist § 71 NKomVG. Es ist darüber zu entscheiden, ob bzw. welche Ausschüsse gebildet werden können.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, keine Ausschüsse im Rat der Gemeinde Neulehe zu bilden.

14. Beschluss über die / den allgemeine(n) Verwaltungsvertreter/in des Bürgermeisters und Vereidigung

Gem. § 106 Abs. 4 Satz 7 NkomVG beschließt der Rat über die Stellvertretung des Gemeindedirektors (Allgemeiner Verwaltungsvertreter) durch Abstimmung nach § 66 oder durch Wahl nach § 67 NkomVG.

Auf Vorschlag der Bürgermeisterin beschließt der Rat, den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Jan-Hendrik Strack zum „Allgemeinen Verwaltungsvertreter“ der Bürgermeisterin zu berufen.

Bürgermeisterin Thomann erklärt, dass der allgemeine Verwaltungsvertreter kraft Gesetzes in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen ist und gem. § 65 des Nieders. Beamtengesetzes den Diensteid zu leisten hat. Bürgermeisterin Thomann nimmt sodann die Eidesleistung vor, die von dem neu berufenen „Allgemeinen Verwaltungsvertreter“ vorgelesen, genehmigt und unterschrieben wird.

15. Entsendung von Mitgliedern in den "Beirat für Seniorinnen und Senioren in der Samtgemeinde Dörpen"

Der „Beirat für Seniorinnen und Senioren in der Samtgemeinde Dörpen“ setzt sich u.a. aus den von den Gemeinden entsandten Mitgliedern bzw. deren Vertretern zusammen. Als Mindestalter wird das vollendete 60. Lebensjahr festgelegt. Die Dauer der Mitgliedschaft richtet sich nach der kommunalen Legislaturperiode.

In der Wahlperiode 2016 – 2021 war für die Gemeinde Neulehe Mitglied im
Seniorenbeirat: Wolfgang Franz
Vertreter: Heinz Koop

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, für die Zeit vom 01.11.2021- 31.10.2026 Herrn Wolfgang Franz als Mitglied in den „Beirat für Seniorinnen und Senioren“ zu entsenden und Heinz Koop zu seinem Stellvertreter zu bestimmen.

16. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Neulehe

Nach § 55 Abs. 1 NKomVG haben die Abgeordneten Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 und 3 des Gesetzes. Das für Inneres zuständige Ministerium beruft jeweils vor dem Ende einer allgemeinen Wahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die bis zum Beginn der neuen Wahlperiode Empfehlungen zur Ausgestaltung und Höhe der Entschädigung gibt.

Im Juni 2021 hat diese Kommission nunmehr ihre Empfehlungen vorgelegt.

Anstelle einer pauschalen prozentualen Erhöhung hat die Kommission Empfehlungen für die Höchstbeträge festgelegt und dann jeweils Erhöhungen oder Abminderungen vorgeschlagen. Die Entschädigung der Ratsmitglieder beträgt nach der derzeit geltenden Satzung 30,- € als Sitzungsgeld pro Sitzung. Dieser Betrag gilt seit 2013. Eine Erhöhung wird nicht für notwendig gehalten.

Der Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 550,- €. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes als abgegolten. Nach den Empfehlungen der genannten Kommission können für ehrenamtlich tätige Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 20.000 Aufwandsentschädigungen von bis zu 787,50 € gezahlt werden.

Vorgeschlagen wird, die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf 750,- € monatlich anzuheben. Gerade die letzten Monate der Corona- Pandemie haben deutlich gemacht, welche Aufgaben die Bürgermeister zu absolvieren haben. Aber auch nach einem Ende der Pandemie wird dieses Ehrenamt stark gefordert. Dabei ist zum einen die stets zunehmende Regulierung und Bürokratisierung zu nennen. Andererseits stehen aber alle Gemeinden vor großen Herausforderungen des demografischen Wandels oder der Digitalisierung und großen Projekten zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Verbesserung der Lebensbedingungen.

Eine entsprechende Erhöhung wird in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dörpen beraten.

Auch für den oder die stellvertretenden Bürgermeister wird eine anteilige prozentuale Erhöhung vorgeschlagen. Diese beträgt dann monatlich 75,- statt bisher 55,- €.

Vorgeschlagen wird daher die Satzung wie folgt zu ändern:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Neulehe

Aufgrund der §§ 10,11,44,54,55,58 und 71 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neulehe in seiner Sitzung am 08. November folgende Satzung erlassen:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Neben den Beträgen aus § 2 (Sitzungsgeld) dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes als abgegolten.

| | |
|---|---------|
| Für den (die) Bürgermeister(in) | 750,- € |
| Für den (die) 1. Stellvertr. Bürgermeister (in) | 75,- € |

2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft

Beschluss:

Der Rat beschließt bei 6 Ja-Stimmen und 3-Enthaltungen, die vorstehend aufgeführte Änderungssatzung.

17. Anträge und Anregungen

Es werden keine Anträge gestellt bzw. Anregungen gegeben.

18. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Es werden keine Berichte und Mitteilungen gegeben.

19. Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeisterin Thomann schließt die öffentliche Sitzung.

Hanna Thomann
-Bürgermeisterin-

Hermann Wocken
-Samtgemeindebürgermeister,
gleichzeitig Protokollführer-

